

Gemeinde Feusisberg

Dorfstrasse 38 8835 Feusisberg Tel. 044 - 787 31 31 Mail info@feusisberg.ch

Andreas Barraud

Genehmigungsexemplar

ANPASSUNG BAUREGLEMT FEUSISBERG

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen BauR sind ROT dargestellt

	100 miles	
 Von der Gemeindeversammlung besc An der Urnenabstimmung vom 08. Mä 		1
Feusisberg, 16. April 2015		EMEINDER
Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:	Company of the second
Martin Wipfli	Hans Peter Spälti	FE SISBERGS
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 449 1.2015		
Der Landammann:	Der Staatsschreiber:	dierungs

Dr. Mathias E. Brun

Art. 28 Abs. 4	Art. 28 Abs. 4
Anrechenbare Bruttogeschossfläche	Anrechenbare Bruttogeschossfläche
4 Wohnungen, welche den Vorschriften gemäss § 36 Vollzugsverordnung zum PBG sowie den Richtlinien "Behinderten gerechtes Bauen" (Norm SN 521 500) entsprechen, müssen für die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche sowie der Erholungsflächen bzw. Kinderspielplätze wie auch der Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge nur zu 80 % angerechnet werden. Im Gestaltungsplanverfahren darf dieser Bonus nur soweit gewährt werden, als dadurch die maximale zulässige Ausnützungsziffer gemäss Tabelle der Grundmasse (Art. 41-46 BauR) nicht überschritten wird.	Ganzer Absatz ersatzlos gestrichen